

# Aufenthalts- und Arbeitsrecht für internationale StudienabsolventInnen

(Stand: April 2024)

**Sie haben ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen? Welche Möglichkeiten haben Sie nun?**

## 1.) Antrag zur Arbeitsplatzsuche

AusländerInnen, die auf Grund ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b AufenthG besitzen, haben die Möglichkeit nach erfolgreichem Abschluss einen dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz zu suchen. Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann **bis zu 18 Monaten** ab Bekanntwerden des erfolgreichen Abschlusses – i.d.R. mit der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung und des Prüfungsergebnisses (Datum auf der Bachelor-, Masterurkunde) - erteilt werden. Bei der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ist die Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet.

Die allgemeinen im Folgenden genannten Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, müssen erfüllt sein.

### Welche Unterlagen benötige ich hierfür?

Das Antragsformular sowie die benötigten Unterlagen können dem Onlineauftritt der Ausländerbehörde Frankfurt am Main entnommen werden:

- Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Originalantrag ([Arbeitsplatzsuche nach dem Studium | Stadt Frankfurt am Main](#))
- Ein gültiger Reise-/Nationalpass
- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild (erst bei der Vorsprache vorzulegen)
- Nachweis über den deutschen Studienabschluss (z. B. Bachelor-, Masterurkunde etc. oder Erklärung der Hochschule, dass der / die Studierende erfolgreich das Studium beendet hat)
- Mietvertrag; für Eigentümer: Grundbuchauszug
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz, wobei hier keine ausländische Krankenversicherung und keine Reisekrankenversicherung akzeptiert werden. Es muss sich um eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung (z.B. AOK, DAK, TK etc.) handeln oder um eine deutsche private Krankenversicherung, die vom Deckungsumfang her mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist (das heißt u.a., es muss eine unbegrenzte Deckung vorliegen). Sie benötigen eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Krankenversicherung (keine Chipkarte). Sie können Ihre Krankenversicherung direkt anrufen oder eine E-Mail schreiben. Die Mitgliedsbescheinigung erhalten Sie per Post oder E-Mail.
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes. Hierbei ist zu beachten, dass nun nicht mehr vom BAföG-Höchstsatz (934,00 €/Monat in 2024) ausgegangen wird. Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein, weshalb eine Bedarfsberechnung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erfolgt. Als Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhaltes gelten z.B.:
  - Verpflichtungserklärung: Diese Verpflichtungserklärung ist ein Formblatt und kann von einer dritten Person im Heimatland über die Deutsche Botschaft oder bei der Ausländerbehörde am Wohnort des Verpflichtungsgebers abgegeben werden. Das heißt, dass die Behörde die finanzielle Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden (Bürge) prüft und bei ausreichender Finanzkraft die Unterschrift und die finanzielle Leistungsfähigkeit bescheinigt. Diese Verpflichtungserklärung wird für max. 5 Jahre zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes akzeptiert. Danach muss eine neue VE ausgestellt werden. Der Bürge muss hierfür

seinen Reisepass/Personalausweis, die letzten 3 Gehaltsabrechnungen, den Arbeitsvertrag sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlegen. Die Gebühr beträgt 29,00 €; oder

- Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen); oder
- Kontoauszug/Sparbuch eines Kontos bei einer deutschen Bank.
- Finanzierungserklärung der Eltern über die Deutsche Botschaft, wobei die Eltern bei der Deutschen Botschaft nachweisen müssen, dass sie über ausreichende Geldmittel/Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt der Tochter/des Sohnes während des Aufenthaltes zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu sichern.

- Gebühren: 98,00 €

Bitte beachten Sie: Alle Unterlagen sind **vollständig** hochzuladen!

## 2.) Antrag zur Arbeitsaufnahme/Beschäftigung

Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums gibt es vier Möglichkeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme/Beschäftigung:

### a) Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung gem. § 18b AufenthG.

Sollten die Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU nicht erfüllt sein, kann eine Prüfung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18b AufenthG erfolgen.

- Bei **ausländischem und inländischem Hochschulabschluss** muss die Arbeitsagentur angefragt werden. Der Online-Antrag kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Qualifizierte Beschäftigung nach dem Studium | Stadt Frankfurt am Main](#)

Zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung werden benötigt:

- gültiger Nationalpass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (erst bei der Vorsprache vorzulegen)
- Nachweis über den Abschluss des Studiums (z. B. Bachelor-, Masterurkunde etc.)
- Arbeitsvertrag/verbindliches Arbeitsplatzangebot
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (Formular)
- Arbeitgeberbescheinigung (Formular)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Gebühren: 98,00 €

### b) Blaue Karte EU gemäß § 18g AufenthG

Der Online-Antrag kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Blaue Karte-EU | Stadt Frankfurt am Main](#)

- Es muss ein anerkannter Hochschulabschluss vorliegen.
- Der Lebensunterhalt muss einschließlich Krankenversicherungsschutz gesichert sein.
- Es muss ein konkreter Arbeitsvertrag/Stellenangebot vorliegen, wobei die beabsichtigte Beschäftigung in direkter Verbindung zum erworbenen Hochschulabschluss stehen muss.
- Der Verdienst muss die aktuelle Einkommensgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung erfüllen (im Jahr 2024):

a) monatlich mindestens **50 %** der Beitragsbemessungsgrenze = **45.300,00 € jährlich**

bzw. **3.775,00 € monatlich** (Bruttoangaben) oder

b) monatlich mindestens **45,3 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze = **41.041,80 € jährlich** bzw. **3.420,15 € monatlich** (Bruttoangaben)

und ein Mangelberuf ([www.mangelberufe.de/akademiker](http://www.mangelberufe.de/akademiker)) muss ausgeübt werden. **Gilt auch für Berufsanfänger** (Studienabschluss nicht länger als drei Jahre in der Vergangenheit)

Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich überprüft und die Höhe des Betrages angepasst.

### c) Forscher gem. § 18d AufenthG (nach der REST – EU-Richtlinie)

Der Online-Antrag kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Forscher/Mobile Forscher | Stadt Frankfurt am Main](#)

Hierzu sind eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag zur Forschung an anerkannten Forschungseinrichtungen erforderlich sowie (mit Ausnahmen) eine Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung. U.a. gilt dies allerdings nicht für Forschungsprojekte im Rahmen einer Promotion.

### d) Selbständige Tätigkeit gem. § 21 Abs. 2a AufenthG

Der Online-Antrag kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Aufenthaltserlaubnis für Selbständige | Stadt Frankfurt am Main](#)

Hier bestehen erleichterte Voraussetzungen für Studienabsolvent\*innen (Abschluss in Deutschland) und Forscher\*innen oder Wissenschaftler\*innen.

---

## 3.) Antrag zur Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU stellt einen unbefristeten Aufenthaltstitel dar, was bedeutet, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet zeitlich unbefristet ist. Es gibt bspw. folgende Rechtsgrundlagen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel:

- Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis gem. § 18c (1) AufenthG (Fachkraft)
- Niederlassungserlaubnis gem. § 18c (2) AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG

### Wann kann ich welche Form der Niederlassungserlaubnis beantragen?

Alle Online-Anträge für den unbefristeten Aufenthalt finden sich hier: [Unbefristete Aufenthalte | Stadt Frankfurt am Main](#)

### Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG

Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG ist zu erteilen, wenn der/die AusländerIn:

- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt (gem. § 9 (4) Nr.3 AufenthG können Zeiten des Studiums zur Hälfte angerechnet werden),
- den Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) sichern kann,
- über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist (Rentenversicherungsverlauf),
- keinen Ausweisungsgrund erfüllt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung),
- im Besitz einer sonstigen (Berufsausübungserlaubnisse, Approbation etc.) für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens B1-Niveau; mit Besitz eines anerkannten Studienabschlusses werden lediglich Deutschkenntnisse des Sprachniveaus A1 benötigt),
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

### **§ 18 c (1) AufenthG Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (u.a. AbsolventInnen deutscher Hochschulen)**

Einem/einer AusländerIn, der/die sein/ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn:

- er/sie seit drei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b oder 18d besitzt,
- er/sie einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz innehat,
- er/sie mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (B1-Niveau)
- der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung gesichert ist,
- er/sie über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- keinen Ausweisungsgrund erfüllt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung),
- die Beschäftigung gestattet ist.
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

### **Niederlassungserlaubnis gem. § 18c (2) AufenthG für Inhaber einer Blauen Karte EU**

InhaberInnen einer Blauen Karte-EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn:

- er/sie mindestens **27 Monate** im Besitz einer Blauen Karte-EU ist **und** über **einfache Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens A1-Niveau)** verfügt.

oder

- er/sie mindestens **21 Monate** im Besitz der Blauen Karte-EU ist **und** über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** (mindestens B2-Niveau) verfügt,
- er/sie für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
- der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung gesichert ist,
- er/sie über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- kein Ausweisungsgrund vorliegt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung)
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

### **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG**

Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9a AufenthG ist zu erteilen, wenn der/die AusländerIn:

- sich seit fünf Jahren mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält (gem. § 9b (1) Nr.4 AufenthG können Zeiten des Studiums zur Hälfte angerechnet werden),
- den Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) für sich und seine Angehörigen durch feste und regelmäßige Einkünfte sichert,
- über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
- keinen Ausweisungsgrund erfüllt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung),
- seiner/ihrer steuerlichen Pflicht nachkam,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens B2-Niveau; mit Besitz eines anerkannten Studienabschlusses werden lediglich Deutschkenntnisse des Sprachniveaus A1 benötigt),
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.